

Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 13. Mai 1997 gem. § 6 Abs. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.5.1993 (GVBl. S. 234) und gem. § 2 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Art. IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12.3.1997 (GVBl. S. 72), folgende Zulassungssatzung erlassen:*

§ 1

An der Humboldt-Universität zu Berlin wird das Vergabeverfahren für die Zulassungen zum ersten und zu jedem höheren Fachsemester nach der geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin durchgeführt, soweit die Studienplätze nicht in einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden.

§ 2

Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren durch die Humboldt-Universität zu Berlin ist, daß ein formgerechter Antrag fristgemäß vorliegt:

1. Die Fristen sind durch die Hochschulzulassungsverordnung und durch den Akademischen Senat geregelt.
2. Die Form wird durch die Bewerbungsformulare der Humboldt-Universität zu Berlin vorgegeben und umfaßt auch die darin geforderten Anlagen.

§ 3

Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester, die zur endgültigen Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses oder zur Ablegung ihrer letzten Teilprüfung noch an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen müssen, werden ohne Anrechnung auf die Aufnahmekapazität des jeweiligen Fachsemesters zugelassen.

§ 4

(1) In den zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die das Auswahlverfahren durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird, werden fünf v. H. der festgesetzten Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber gem. § 11 BerlHG vorgesehen. Für das Fernstudium im Studiengang Medizinpädagogik ist die Obergrenze mit 20 v. H. festgelegt.

(2) Die Auswahlkriterien für diesen Bewerberinnen- und Bewerberkreis sind:

1. für diejenigen, die mit abgeschlossener Berufsausbildung die Zulassung beantragen:
 - a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
 - b) die Durchschnittsnote des Berufsabschlußzeugnisses,
 - c) die Berufsjahre nach Abschluß der Berufsausbildung in der Weise, daß für mehr als 10 Berufsjahre 1 Punkt vergeben wird, für 8 bis unter 10 Jahre 2 Punkte, für 6 bis unter 8 Jahre 3 Punkte, für 4 bis unter 6 Jahre 4 Punkte.
2. für diejenigen, die mit Abschluß Meister oder Techniker oder vergleichbarem Abschluß die Zulassung beantragen:
 - a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
 - b) die Durchschnittsnote des Meister- oder Techniker- oder des vergleichbaren Abschlusses.

(3) Die Rangfolge wird dadurch ermittelt, daß im Fall des Abs. 2 Nr. 1 die Durchschnittsnoten und Punkte addiert werden; das Ergebnis wird durch 3 dividiert. Im Fall des Abs. 2 Nr. 2 werden die beiden Durchschnittsnoten addiert und durch 2 dividiert. In beiden Fällen bestimmt sich der höchste Rangplatz nach dem niedrigsten Wert, der niedrigste Rangplatz nach dem höchsten Wert.

* Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 4.7.1997 und 25.7.1997.

(4) Bei von der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannter Rehabilitierung aufgrund politisch motivierter Benachteiligung vor 1990 werden Studienplätze gem. Abs. 1 vorrangig an diese Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Absätze 2 und 3 werden nur angewandt, sofern mehr Bewerbungen gem. § 11 BerlHG vorliegen, als Plätze gem. Abs. 1 verfügbar sind.

§ 5

Die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, zu denen nicht Bildungsinländer und solche mit einer EG-Staatsangehörigkeit zählen, wird gem. § 8 Hochschulzulassungsverordnung auf fünf v. H. der festgesetzten Zulassungszahlen festgelegt; in Pharmazie, Medizin und Zahnmedizin beträgt diese Quote vier v. H. In jedem Fall ist mindestens ein Studienplatz hierfür vorgesehen.

§ 6

Die Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und Weiterbildende Studiengänge erfolgt nach gesonderten Regelungen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.